

180 K 005/23



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 04.09.2024, 09.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, II. Stock (gelber Bereich), Saal 293

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Essen-Steele Blatt 770
(Amtsgerichtsbezirk Essen-Steele)

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 BV: Gemarkung Steele, Flur 32, Flurstück 91, Hof- und
Gebäudefläche, Steeler Bergstraße 18, Größe: 2,01 a,

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein unterkellertes, dreigeschossiges
Einfamilienhaus (ursprünglich 3-Familienhaus) mit einer Wohnfläche von ca.181 m².
BJ: vor 1923. Grdstgröße: 201 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.04.2023 in das genannte Grundbuch
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 318.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht
später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so ist es spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden. Bei Widerspruch eines
Antragstellers muss das Recht glaubhaft gemacht werden. Es wird sonst bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung
oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach

dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 12.06.2024